

Grundausschreibung für Clubsport-Bahnsport 2017

Stand:16.02.2017 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

1. Allgemeine Bestimmungen

Die DMSB Trägervereine, sonstige Motorsportverbände, sonstige Mitglieder und deren Ortsclubs veranstalten lizenzpflichtige Clubsport-Wettbewerbe für den Bahnsport. Die Austragung erfolgt als Einzel-, Paar oder Team- Wettbewerb.

Hierbei gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

- Grundausschreibung für Bahnsport-Clubsport
- DMSB Rahmenausschreibung für Clubsport Wettbewerbe
- DMSB Umweltrichtlinien
- Anti-Doping Bestimmungen der NADA
- Wettbewerbsbestimmungen für den Bahnsport inkl. Änderungen und Ergänzungen
- Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen der Veranstalter inkl. Änderungen und Ergänzungen.

Bahnrennen dürfen nur auf vom DMSB abgenommenen Bahnen mit gültiger Streckenlizenz durchgeführt werden. Es gelten die *in der* Streckenlizenz und ggf. dessen Anlagen festgelegten Auflagen bzw. Einschränkungen. Bahnen unter einer Rundenlänge von 175 Meter unterliegen grundsätzlich der Abnahme durch den DMSB. Auf diesen Bahnen sind nur Clubsportveranstaltungen mit denen unter Punkt 19.3. angegebenen Klassen und Hubraumbegrenzungen möglich. Bei Bahnen unter 175 m Rundenlänge und einer Auslaufzone von mindestens 4 Meter kann auf den Einsatz von APD's verzichtet werden. Bei Clubsport-Veranstaltungen mit Bahnlängen über 175 Meter ist der Einsatz von FIM-homologierten APD's (Airboardings/"Airfences") gem den DMSB-Bestimmungen vorgeschrieben. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen auf Bahnstrecken, an denen ausschließlich Fahrer mit Quads/ATVs teilnehmen. Vom Einsatz FIM-homologierter APD's (Airboardings/"Airfences") kann abgesehen werden, wenn eine Auslaufzone, bzw. eine neutrale Zone von 1 % der Bahnlänge, mindestens jedoch 4 m vorhanden ist.

Bei Veranstaltungen, an denen ausschließlich Fahrer mit Quads/ATVs teilnehmen, kann der Veranstalter insbesondere zu den Punkten 4. bis 10. und 19.3 dieser Grundausschreibung anderslautende Bestimmungen und Erläuterungen festlegen.

In diesem Fall darf eine Genehmigung der Veranstaltung durch die zuständige Sportabteilung nur dann erteilt werden, wenn sich aus der Veranstaltungsausschreibung ein geordneter und gesicherter Veranstaltungsablauf entsprechend der Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe ergibt.

2. Veranstaltung / Veranstalter

Bahnsport-Clubsport-Veranstaltungen sind Clubsportveranstaltungen, die nach der vorliegenden Grundausschreibung veröffentlichten Veranstaltungsausschreibung und den evtl. – insbesondere auf Grund besonderer Ereignisse – noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen organisiert und durchgeführt werden. Clubsport-Veranstaltungen sind vorab bei der zuständigen Sportabteilung der jeweiligen DMSB Mitgliedsorganisation anzumelden und mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu genehmigen. In der jeweiligen Ausschreibung (gemäß Formblatt) der Veranstaltung ist der Veranstaltungstitel, das Datum der Veranstaltung, der Name des Veranstalters und seine Erreichbarkeit aufzuführen.

Nach Abschluss der Veranstaltung ist ein Bericht des Rennleiters, des Schiedsrichters und des Technischen Kommissars (gemäß Formblatt) sowie eine Ergebnisliste an die zuständige Sportabteilung einzureichen.

3. Teilnehmer

Die Teilnehmer motorsportlicher Veranstaltungen sind zu sportlichem und fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich gegenüber dem DMSB, den DMSB Mitgliedsorganisationen, Veranstaltern und Sportwarten loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die den Interessen des Motorsports schaden könnte. Zugelassen sind nur Teilnehmer mit gültiger DMSB-Fahrerlizenz (mindestens C-Lizenz / V-Lizenz). *Des Weiteren sind auch nicht lizenzierte ausländische Teilnehmer gemäß Art. 3 der DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport Wettbewerbe startberechtigt.* Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht möglich. Der Veranstalter kann, ohne sportrechtliche Bindung und Verantwortung, Teamnamen, Sponsornamen oder Clubnamen in die offiziellen Publikationen aufnehmen.

Es gelten folgende altersspezifische Regelungen:

- Speedwayrennen 500 ccm ab 15 Jahre
- Eisspeedwayrennen 500 ccm ab 16 Jahre
- Langbahnrennen Solo 500 ccm ab 15 Jahre
- Seitenwagen 500 ccm Fahrer und Beifahrer ab 16 Jahre
- Seitenwagen 1000 ccm Fahrer und Beifahrer ab 18 Jahre
- Speedway U21 = 15 – 21 Jahre
- Junior A / U11 = 6 – 11 Jahre
- Junior B / U16 = 10 – 16 Jahre
- Junior BII / U16 = 10 – 16 Jahre
- Junior C / U17 = 12 – 17 Jahre

Bei den angegebenen Altersregelungen gilt für das Mindestalter die Stichtagsregelung, für das Höchstalter die Jahrgangsregelung. Für minderjährige Teilnehmer gilt: Ein gesetzlicher Vertreter muss bei der Veranstaltung selbst anwesend sein, oder eine andere ihm geeignet erscheinende volljährige Person schriftlich mit seiner Vertretung beauftragen.

4. Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss

Nennungen müssen grundsätzlich schriftlich und unter Verwendung des Clubsport- Nennformulars erfolgen. Nennungsschluss ist 14 Tage vor der Veranstaltung (maßgebend ist das Vorliegen der Nennung beim Veranstalter). Dem Veranstalter ist es jedoch freigestellt auch noch Nennungen nach diesem Zeitpunkt anzunehmen, wenn diese ohne organisatorische Probleme berücksichtigt werden können. In diesem Fall kann jedoch eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR erhoben werden. Mit Abgabe der Nennung unterwerfen sich die Bewerber, Fahrer/Beifahrer den Bestimmungen für den Clubsport-Bahnsport. Der Veranstalter bestätigt den Eingang der form- und fristgerecht eingegangenen Nennungen innerhalb von 72 Stunden nach Nennungsschluss oder nach Nennungsschluss eingehende Nennungen innerhalb von 72 Stunden und entscheidet in diesem Zusammenhang über deren Annahme oder Ablehnung. Die Nennungsbestätigung des Veranstalters kann in Briefform, als E-Mail oder auch durch Veröffentlichung einer entsprechenden Starterliste im Internet erfolgen. Für alle Clubsportklassen wird ein einheitliches Nenngeld bei fristgerechter Abgabe der Nennung von mind. 20,00 EUR festgelegt und für die Jugend- und Schülerklassen von mind. 10,00 EUR. Das eingezahlte Nenngeld verbleibt beim Veranstalter.

5. Klasseneinteilung

Die Veranstaltungen sind ein Wettbewerb für Motorräder, die in folgenden Klassen ausgeschrieben werden können:

- Solo bis 500 ccm
- Seitenwagen 500 ccm
- Seitenwagen 1000 ccm
- Junioren U21 bis 500 ccm
- Junior A (U11) – 50 ccm
- Junior B (U16) – 125 ccm
- Junior B II (U-16) – 85 ccm
- Junior C (U17) – 250 ccm
- Sonderklassen Solo 250 ccm-2-T /Enduro /Shorttrack /Flattrack /Quad /Speedkart

6. Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung

Es gelten grundsätzlich die Technischen Bestimmungen des DMSB für den Bahnsport. Als Kraftstoff für Bahnmotorräder muss reines Methanol ohne Fremdstoffe verwendet werden. Die persönliche Schutzausrüstung ist in den Technischen Bestimmungen des DMSB für den Bahnsport definiert.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

Die Dokumenten- und Technische Abnahme sind Bestandteil einer jeden Veranstaltung. In der Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung werden Art und Umfang sowie die Zeitpunkte der Abnahmen definiert. Bei der Abnahme, die aus Dokumenten- und Technischer Abnahme besteht, müssen die Fahrer/Beifahrer persönlich anwesend sein. Bei der Dokumentenabnahme sind vorzulegen bzw. abzugeben:

- Nennungsbestätigung
- Gültige Lizenz

Alle Fahrer-Lizenzen werden bei der Dokumenten-Abnahme vom Veranstalter einbehalten und können, sofern dem keine sportrechtlichen Gründe entgegenstehen, von den Inhabern nach Beendigung des Wettbewerbes der betreffenden Klasse dort wieder in Empfang genommen werden. Zur Technischen Abnahme muss jedes Motorrad in technisch einwandfreiem und gereinigtem Zustand vorgeführt werden. Motorräder, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht zugelassen. Eine Wiederholungsabnahme kann jederzeit, insbesondere aber beim Auftreten von Sicherheitsrisiken nach einem Unfall, verfügt werden. Die zum Einsatz kommenden Schutzhelme sind ebenfalls zur Kontrolle und Identifikation vorzulegen. Erst nach erfolgreicher Dokumenten- und Technischen Abnahme erfolgt eine Zulassung zum Start. Über eine Nichtzulassung zum Start entscheidet in erster Instanz der Rennleiter. Gegen die Nichtzulassung zum Start hat ein Teilnehmer die Möglichkeit innerhalb von 30 Minuten beim Schiedsgericht Widerspruch einzulegen. Das Fahrzeug darf in seinem äußeren Erscheinungsbild auf keinen Fall dem Ansehen des Motorsports schaden. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Rennleiter.

8. Durchführung

Grundlage sind die Bestimmungen des DMSB für Bahnsport und gelten für alle Clubsport-Veranstaltungen für den Bahnsport. Training wird entsprechend der Wettbewerbsbestimmungen des DMSB durchgeführt. Die Teilnahme am Training ist Pflicht. Inter-Lizenz Inhabern ist sie freigestellt. Die Teilnehmer müssen spätestens eine Stunde vor Trainingsbeginn am Veranstaltungsort anwesend sein und sich beim Veranstalter zu der Dokumentenabnahme angemeldet haben. Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

Weitere Bestimmungen siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

9. Wertung

Der genaue Wertungsmodus ist in der Veranstaltungs-Ausschreibung festgelegt. Grundlage sind die Bestimmungen des DMSB für Bahnsport, sie gelten für alle Bahnsport-Clubsport-Veranstaltungen.

10. Wertungsstrafen

Wertungsstrafen sind Teil der Regelungsbefugnis des Rennleiters und des Schiedsgerichtes. Grundlage sind die Bestimmungen des DMSB für Bahnsport, sie gelten für alle Bahnsport-Clubsport-Veranstaltungen.

11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport - Wettbewerbe

12. Versicherungen

Der Veranstalter hat für die Veranstaltung folgende Versicherungen in ausreichendem Umfang abzuschließen:

- Veranstalter Haftpflichtversicherung
- Teilnehmer Haftpflichtversicherung
- Sportwarte Unfallversicherung (sofern nicht über einen Sammel-Unfall-Versicherungsvertrag des jeweiligen Trägerverbandes abgedeckt)
- Zuschauer Unfallversicherung

Weitere Details siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport - Wettbewerbe

13. Haftungsausschluss

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport - Wettbewerbe

14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport - Wettbewerbe

15. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport – Wettbewerbe

16. Preise / Siegerehrung

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport - Wettbewerbe

17. Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen

17.1 Sachrichter / Sportwarte

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

17.2 Schiedsgericht

Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein, welches aus drei Personen besteht, die namentlich bekannt zu geben sind. Das Schiedsgericht kann aus Rennleiter, Technischem Kommissar und Schiedsrichter der jeweiligen Veranstaltung bestehen. Bei Schiedssprüchen gegen eine erstinstanzliche Entscheidung eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes ist dieses bei der Abstimmung des Schiedsgerichtes nicht stimmberechtigt. Bei Teamwettbewerben darf der Schiedsrichter nicht den teilnehmenden Clubs angehören. Das Schiedsgericht ist den Teilnehmern in der Veranstaltungsausschreibung namentlich bekanntzugeben. Das Schiedsgericht ist zuständig für die Behandlung von ordnungsgemäß eingelegten Einsprüchen der Teilnehmer. Die Auslegung der Bestimmungen des Bahnsport-Clubsport Reglement ist dem Schiedsgericht vorbehalten. Bezüglich den durchgeführten Rennen und den vorgenommenen Wertungen einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement entscheidet zunächst der Schiedsrichter! Alle weiteren Streitigkeiten (ausgenommen technische Belange) im Zusammenhang mit der Veranstaltung entscheidet zunächst der Rennleiter. Das Schiedsgericht entscheidet bei Unstimmigkeiten und Streitfragen unabhängig, neutral und nach ausreichender Bewertung der Sachlage. Beachte: Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich, endgültig und unanfechtbar!

17.3 Strafen

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

18. Einsprüche

Einsprüche während einer Veranstaltung sind von dem betroffenen Fahrer, bei Minderjährigen, von dessen gesetzlichem Vertreter, in schriftlicher Form bis 30 Minuten nach dem offiziellen Ergebnisaushang beim Rennleiter oder beim Schiedsgericht zulässig.

Beachte:

Der Einspruch muss klar, eindeutig, lesbar und verständlich formuliert sein:

- mit der Angabe von Veranstaltungsname/ -titel und -datum,
- mit der betreffenden Klasse,
- mit der Start-Nr. und dem Namen des Fahrers der den Einspruch einlegt,
- mit der Start-Nr. und dem Namen des Fahrers gegen den sich der Einspruch richtet,
- mit einer kurzen und präzisen Formulierung des Einspruchs (gegen Was oder Wen?),
- mit einer kurzen und genauen Beschreibung des Sachverhaltes bzw. des Vorwurfes,
- und mit den Unterschriften des Fahrers und seines gesetzlichen Vertreters.

Sammeleinsprüche mehrerer Fahrer gemeinsam, oder gegen mehrere Fahrer gleichzeitig, oder gegen einen Fahrer und den Veranstalter gleichzeitig, sind nicht zulässig. Die Gebühr für den Einspruch beträgt 100,00 EUR und ist dem Einspruch beizufügen. Einsprüche ohne beigefügte Gebühr werden vom Schiedsgericht als unzulässig zurückgewiesen. Bei Einsprüchen gegen die Technik eines Motorrades oder eines Motors, die zur Überprüfung des Einspruchs Demontagearbeiten an dem Motorrad oder Motor erforderlich machen, kann vom Schiedsgericht ein zusätzlicher Geldbetrag für die zu erwartenden Demontagekosten festgesetzt werden. Es sollten die Festlegungen des DMSB zur Kostenpauschale angewendet werden. Der vom Schiedsgericht festgesetzte Demontagekostenvorschuss ist innerhalb von 30min nach der Bekanntgabe/Mitteilung der Kosten von dem Fahrer der den Einspruch eingelegt hat zu zahlen! Wird der Demontagekostenvorschuss nicht innerhalb der vorgegebenen Frist gezahlt, wird der Einspruch zurückgewiesen. Wenn einem Einspruch stattgegeben wird, wird die Einspruchsgebühr zurückgezahlt. Weiterführend greifen die Bestimmungen der DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

19. Besondere Bestimmungen

19.1 Umwelt

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport – Wettbewerbe

19.2 Anti-Doping

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport – Wettbewerbe

19.3 Besondere Bestimmungen

Auf Bahnen unter 175 m Rundenlänge sind nur die Klassen

- Junior A (U11) bis 50 ccm (incl. PW50)
- Junior B II (U16) bis 85 ccm

zugelassen.

Die maximale Starterzahl ist auf 4 Fahrer je Lauf begrenzt.

19.4 zusätzliche Bestimmungen

Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Veranstaltungs-/Fahrt-/Rennleiter. Die Veranstaltungsausschreibung ist der zuständigen Sportabteilung zur Genehmigung vorzulegen. Für die Sonderdisziplinen im Bahnsport (z. B. Shorttrack, Enduro, Speedkart, etc.) gelten im Grundsatz die

Festlegungen in den zusätzlichen Bestimmungen des DMSB für diese Disziplinen.

Mit der Federführung beauftragt:

ADAC Hansa